

Satzung **„Aßlar, Partner in Europa e. V.“**

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Aßlar, Partner in Europa e.V.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Den Zusatz „e.V.“ erhält er nach Eintragung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (4) Sein Sitz ist in Aßlar

§ 2 - Zweck

- (1) Zweck ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Zweck soll erreicht werden durch
die Unterstützung der Stadt Aßlar bei der Pflege und Entwicklung von Kontakten mit Europäischen Kommunen, ggf. auch Kommunen außerhalb Europas, sowie
durch persönliche und institutionelle Kontakte z.B. durch kulturelle, wissenschaftliche und sportliche Begegnungen. Der Verein wird dabei initiativ, beratend und fördernd tätig sein.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Bündelung und Pflege der bestehenden und neuer Kontakte zu europäischen Kommunen
- b) die Förderung und Betreuung von Schüler- und Jugendbegegnungen
Förderung und Betreuung von Kultur- und Sportbegegnungen
- c) Begegnungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Kommunen, durch die Kontakte geknüpft, gepflegt und gemeinsame Aktivitäten entwickelt werden,
- d) Kontakte und Begegnungen zwischen Institutionen, Organisationen und Vereinen von Partner- und befreundeten Kommunen

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke . Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Ein Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen jährlichen Beitrag nicht entrichtet, den Vereinszweck schädigt oder die Satzung in schwerwiegender Weise verletzt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge, Finanzierung des Vereins

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Beitragspflicht und -höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- (2) Darüber hinaus finanziert sich der Verein durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 7 – Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 8 - Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung

§ 9 - Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus :
 1. der/dem Vorsitzenden,
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Schatzmeister/in,
 4. dem/der Schriftführer/in,
 5. bis zu 5 Beisitzern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) , im Vertretungsfall des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin gemeinsam mit einem weiteren i.S.d. § 26 BGB berechtigten Vorstandsmitglied vertreten.
Vertretungsberechtigt sind die unter Abs. 1 Nr. 1-4 aufgeführten Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein führt bei den durch die Mitgliederversammlung bestimmten Vorstandsmitgliedern zum Erlöschen des Vorstandsamtes. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Dauert diese nur noch drei Monate und weniger, so wird der Nachfolger vom Vorstand bestimmt.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Verwendung der Vereinsmittel
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung, Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 - Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung

vom stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen werden.

Zur Wahrung der Schriftform genügt auch telekommunikative bzw. elektronische Übermittlung.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Eine Abschrift hiervon soll den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der nächsten Vorstandssitzung ausgehändigt werden.

§ 11 - Kassenprüfung

- (0) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
- (1) Die Kassenprüfer erstellen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 12 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch telekommunikative bzw. elektronische Übermittlung.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes über Kassenprüfung und Jahresabschluss sowie Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeitragshöhe
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Sie ist ungeachtet der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14 - Auflösung des Vereins

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von 1/3 der Mitglieder gestellt sein und kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfallen seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Aßlar, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Partnerschaftsgedankens zu verwenden hat.

§ 15 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 - Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 2017 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Aßlar, den